

## Franz Josef Düwell – „Beschäftigtendatenschutz ...

### ... im Fokus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts“

Bis heute wird der Beschäftigtendatenschutz von der Gesetzgebung stiefmütterlich behandelt. Es dauerte bis 2009, als das Bundesdatenschutzgesetz um §32 erweitert wurde, der spezielle Regelungen für den Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis enthält. Seither wird über die Fortentwicklung diskutiert. In der EU-Datenschutz-Grundverordnung werden jedoch nach derzeitigem Stand bewusst keine Regelungen enthalten sein, die speziell den Beschäftigtendatenschutz regeln – dies wird voraussichtlich weiterhin den Mitgliedsstaaten überlassen. Gerade hat die Bundesregierung einen bereits zwei Jahre alten Entwurf wieder vorgelegt, der von Datenschützern als unbefriedigend angesehen wird und (vorerst) schnell wieder in der Schublade verschwand.

Gleichzeitig gab es in letzter Zeit eine Reihe von Datenschutzskandalen, die durch die Medien gingen und in der Öffentlichkeit diskutiert wurden – genannt seien die Deutsche Bahn, die Deutsche Telekom, Lidl. Die Hintergründe für diese Skandale waren unterschiedlich – ob Aufdeckung mutmaßlicher Diebstähle und Unterschlagungen, ob Fragen der Korruptionsbekämpfung und Compliance – häufig waren die dabei getroffenen Maßnahmen auch aus Sicht des Datenschutzes rechtswidrig oder unverhältnismäßig.

In dieser Situation müssen wir uns mit der tatsächlichen Rechtsprechung im Beschäftigtendatenschutz auseinandersetzen. Professor Franz Josef Düwell, ehemaliger Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, zeigt in dem hier besprochenen Band die Rechtsprobleme auf und stellt dar, welche Antworten das Bundesarbeitsgericht dazu gibt. Als wesentliche Fragestellungen nennt er:

- Begrenzung der Datenerhebung unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
- Mitbestimmung bei der Erhebung von Leistungs- und Verhaltensdaten,
- Zulässigkeit der Videoüberwachung,
- Verwendung von Leistungs- und Verhaltensdaten im Prozess,
- Anspruch des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung,
- Bestellung und Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Nach einer *Einleitung*, die auch einen kurzen geschichtlichen Abriss des Beschäftigtendatenschutzes in Deutschland enthält, geht der Autor zunächst auf den Aspekt der Begrenzung der Datenerhebung – Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit – ein. Nachdem zunächst die *Zweckdienlichkeit* maßgebend war, wurde 2009 mit §32 BDSG die *Erforderlichkeit* zum Grundsatz für die Datenerhebung gemacht und die Norm damit verschärft.



Professor Franz Josef Düwell (2012): Beschäftigtendatenschutz im Fokus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts – Der Auftrag des Gesetzgebers und der Beitrag der Gerichte. Datenschutzwissen kompakt. Konstanz, Ismaning, Berlin: EfWeHa-Verlag Werner Hülsmann.

Die *Verhaltens- und Leistungsüberwachung durch technische Einrichtungen* behandelt das dritte Kapitel. Zunächst weist der Autor darauf hin, dass es bei der Erhebung von Leistungs- und Verhaltensdaten nicht darauf ankommt, dass eine solche Überwachung tatsächlich *stattfindet*. Es ist ausreichend, dass die erhobenen Daten für die Überwachung *geeignet* sind. Zwei Beispiele und die Entscheidungen dazu illustrieren die Thematik: ein System, das Daten mehrerer Systeme im Sinne eines Data Warehouse vereinheitlicht und auch unter Leistungs- und Verhaltensgesichtspunkte auswertbar macht, und der Einbau von GPS-Geräten in Fahrzeugen.

Ausführlich werden Entscheidungen zur *Videoüberwachung* behandelt. Das vierte Kapitel enthält drei Fallbeispiele, bei denen neben dem Bundesdatenschutzgesetz vor allem auch das Betriebsverfassungsgesetz greift: Die Installation einer Videoanlage, die zur Leistungsüberwachung geeignet ist, unterliegt – wie auch andere Maßnahmen der technischen Überwachung – nach §87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG der Mitbestimmung. Diskutiert wird auch die Zulässigkeit der Überwachung im innerbetrieblichen und im öffentlichen Bereich – zur Zulässigkeit der Überwachung im öffentlichen Bereich gibt es derzeit keine einheitliche Meinung.

Einen Aspekt, der im aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung eine wichtige Rolle spielt – die Frage offener und heimlicher Überwachung – greift der letzte Abschnitt des Kapitels auf.

Mit der Frage der *Beweisverwertung im Prozess* setzt sich der Autor im fünften Kapitel auseinander. Er geht dabei auf das Mitihören und Aufzeichnen von Telefongesprächen, die Verwertung von Videoaufzeichnungen und die Internetüberwachung ein. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels verweist der Autor auf das Fehlen von Regelungen zum Beweisverwertungsverbot im aktuellen Entwurf der Bundesregierung: Im Rahmen eines Prüfauftrags kommt das Bundesinnenministerium zu dem Ergebnis, ein praktisches Bedürfnis nach einem Beweisverwertungsverbot sei nicht erkennbar.

Daran schließt sich die Behandlung von *Ansprüchen der Arbeitnehmer* bei unzulässiger Videoüberwachung an. Das kann zum einen den Abbau unzulässiger Überwachungsanlagen umfassen, zum anderen Entschädigungen bei unzulässiger Überwachung aufgrund des Rechts am eigenen Bild – als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Die beiden letzten Kapitel behandeln zwei spezielle Rollen im Zusammenhang mit Datenschutz im Betrieb: die *Beschäftigtenvertretung* und den *Datenschutzbeauftragten*. Auf die Daten des Betriebsrats hat der Arbeitgeber keinen Zugriff, hält der Autor zunächst fest. Umgekehrt hat die Mitarbeitervertretung umfassende Einsichts- und Unterrichtsrechte, um ihre Vertretungsfunktion effektiv ausüben zu können – dabei bekommt sie es mit sehr sensiblen Daten zu tun, woraus sich Konflikte mit dem Datenschutz ergeben können. Das BDSG ist hier aber nachrangig. Trotz dieser möglichen Konflikte ist – so stellt der Autor in Kapitel 8 zur Stellung des Datenschutzbeauftragten fest – das Amt im Betriebsrat mit der Bestellung zum Datenschutzbeauf-

tragten nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts vereinbar, auch wenn diese Frage in der Literatur umstritten ist. Klar ist dagegen die Unvereinbarkeit mit der Funktion eines leitenden Angestellten.

Der Band bietet einen guten, schnellen Überblick für Einsteiger, die sich mit der Rechtsprechung im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes auseinandersetzen wollen. Ein solcher Überblick ist wichtig, da das derzeitige Beschäftigtendatenschutzrecht nicht immer eindeutig interpretiert wird und damit auf die richterlichen Entscheidungen besonders des Bundesarbeitsgerichts zurückgegriffen werden muss.

Es bleibt abzuwarten, wann und inwiefern eine neue Gesetzgebung im Beschäftigtendatenschutz hier Abhilfe schaffen wird – mehr Rechtssicherheit ist sicherlich notwendig. Entscheidend ist aber letztendlich, wie die einzelnen Bereiche geregelt sind – der bereits genannte, kürzlich vorgelegte Regierungsentwurf gibt hier wohl eher ein unerfreuliches Beispiel ab.



Sebastian Jekutsch

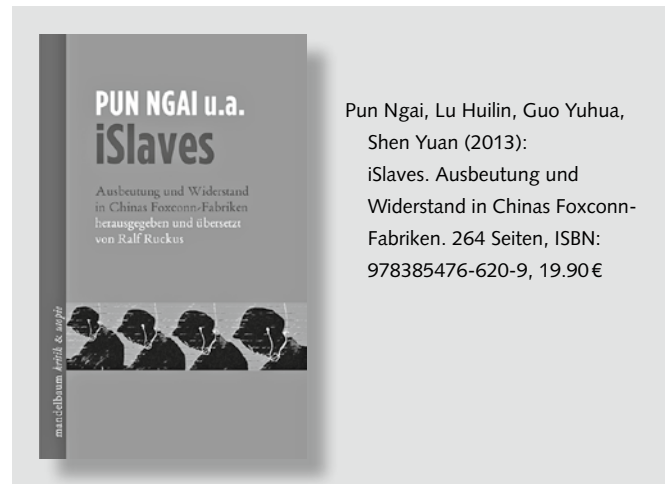
## Pun Ngai u.a. – „iSlaves ...

### ... Ausbeutung und Widerstand in Chinas Foxconn-Fabriken“

Die allermeisten von uns werden privat oder auf der Arbeit ein vom Elektronikfertiger Foxconn hergestelltes Gerät stehen haben, sei es von Acer, Apple, Dell, HP, Nitendo, Nokia oder Sony. Das vorliegende Buch ist das längst überfällige Dossier über die Arbeits- und Lebensbedingungen bei diesem Riesenunternehmen. Was bislang über viele Einzelberichte gestreut veröffentlicht wurde, liegt nun systematisch gegliedert und inhaltlich nacherzählt vor. In seiner Zusammenfassung wird dem Leser so manches erst klar, was einzelne Agenturmeldungen nicht richtig deutlich machen konnten: Die Arbeiterinnen und Arbeiter leben in einem Produktionsregime mit dem allgegenwärtigen Diktat, sich maschinengleich verhalten zu sollen. Alles dient der Ausnutzung der Arbeitskraft. Ein Leben in Unfreiheit.

Hier die Kapitelfolge: Überblick der Arbeitsbedingungen und die Selbstmordserie, Informationen über Gehalt und Arbeitszeiten, das Regime in der Freizeit und die Wohnheime, gesetzeswidriger Einsatz von Schülerpraktikantinnen, neue Fabriken im Landesinneren, Arbeitsunfälle und Umgang mit Chemikalien, Arbeitskämpfe und Forderungen der Arbeitervvertretung, Schwierigkeiten gewerkschaftlicher Aktivität, am Ende ein kritisches Fazit. Jedem Kapitel schließt sich ein passendes Interview oder Einzelschicksal an, welches das Erläuterte oft erst lebendig macht, zumal Bilder leider fast vollständig fehlen. Durch die verschiedenen Autoren und die sich thematisch überschneidenden Schwerpunkte der eigenständigen Kapitel wiederholt sich zwar manches in dem Buch, mehr als ein Blick ist aber ohnehin nicht selten nötig.

Aufklärend bei den Gehaltsfragen im Hinblick auf die Lebenssicherung, berührend im Interview mit einer Überlebenden nach einem Selbstmordversuch, schockierend in den Berichten über



Pun Ngai, Lu Huilin, Guo Yuhua, Shen Yuan (2013):  
iSlaves. Ausbeutung und Widerstand in Chinas Foxconn-Fabriken. 264 Seiten, ISBN: 978385476-620-9, 19.90 €

den Aufbau einer neuen Fabrik und der Vertreibung der lokalen Bevölkerung: das sind nur einige der bleibenden Eindrücke. Die Anhänge ergänzen das Buch um zwei Berichte aus Europa, den Foxconn-Werken in Tschechien und der IT-Industrie in Polen.

Das Buch existiert in seiner ursprünglichen Version seit 2012 und wurde nun, begleitet durch die umfangreiche Webseite [www.gongchao.org/de/islaves-buch](http://www.gongchao.org/de/islaves-buch), ins Deutsche übersetzt und von Ralf Ruckus herausgegeben. In seinem Vorwort betont er: „Nicht zuletzt gibt es auch einen Zusammenhang zwischen den Arbeitsbedingungen der iSlaves und dem Preis, den wir für die von ihnen hergestellten Gadgets bezahlen müssen [...]. Wenn ihr Schweiß und Blut an dem Tablet klebt, mit dem wir dieses Buch lesen, steht unsere Mitverantwortung außer Frage“ und spart fortan nicht mit Kapitalismuskritik.

